

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Verfassungs- und
Geschäftsordnungsausschusses**

**Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft am Erlass von
Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

In ihrer (Sonder-)Sitzung am 31. Oktober 2020 beschloss die Bürgerschaft (Landtag) den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der CDU „Es ist die Stunde der gemeinsamen Verantwortung“ (Drs. 20/676). Mit der Beschlussfassung zu Ziffer 8 bat sie, den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, gemeinsam mit dem Senat zu prüfen, ob und wie das Parlament zukünftig stärker in das Regierungshandeln durch Verordnungs- und Verfügungserlass eingebunden und seine Kontrollfunktion dadurch gestärkt werden kann. Außerdem bat sie den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, einen Vorschlag zu erarbeiten, in welcher organisatorischen Form das Parlament fortlaufend durch den Senat über die Corona-Entwicklung zu unterrichten ist. Die Ergebnisse zu beiden Fragestellungen sollen der Bürgerschaft zur Dezembersitzung vorliegen.

Unter dem 2. November 2020 brachte die Fraktion der FDP den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Bremisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsstärkungsgesetz – BremIfSPBSG (Drs. 20/681) ein. Die Bürgerschaft (Landtag) unterbrach die erste Lesung in ihrer Sitzung am 18./19. November 2020 und überwies den Gesetzentwurf zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

Mit der Mitteilung des Senats vom 10. November 2020 (Drs. 20/694) legte der Senat den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes - Coronaverordnung-Beteiligungs-gesetz vor. In ihrer Sitzung am 18./19. November 2020 unterbrach die Bürgerschaft (Landtag) die erste Lesung und überwies den Gesetzentwurf zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

In seiner Sitzung am 12. November 2020 verständigte sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss darauf, den Gesetzentwurf des Senats fortzuschreiben. Außerdem legte der Ausschuss die Eckdaten eines geän-

derten Gesetzentwurfs fest. Dies waren insbesondere die Zuleitung der Verordnungen bereits nach Beschlussfassung im Senat, die grundsätzliche Möglichkeit, die Verordnungen noch vor ihrer Verkündung in der Bürgerschaft zu diskutieren, die Möglichkeit, Verordnungen ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben sowie die Übertragung von Befugnissen der Bürgerschaft auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nicht zu Verzögerungen führen und schnelles Reagieren der Exekutive gewährleistet ist.

Gegenstand der weiteren Beratung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 war der in der Anlage beigefügte Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes - Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz.

Der geänderte Gesetzentwurf unterscheidet sich im Wesentlichen wie folgt von dem vom Senat mit der Drucksache 20/694 eingebrachten Entwurf eines Corona-Beteiligungsgesetzes:

- Die Mitteilungspflicht des Senats soll nicht mehr, wie im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, nach Verkündung einer Coronaverordnung bestehen. Vielmehr ist der Senat nach dem geänderten Gesetzentwurf verpflichtet, Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiterzuleiten. So soll eine Befassung der Bürgerschaft vor der Verkündung sichergestellt werden. Für den Fall, dass die Zuleitung nicht mehr so rechtzeitig erfolgen kann, hat der Senat dies zu begründen.
- Die Bürgerschaft kann beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben wird. Dieser Beschluss soll nach dem geänderten Gesetzentwurf mit einer Begründung versehen werden.
- Neu im Vergleich zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist, dass in dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung befugt ist. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen der Coronaverordnungen.
- Darüber hinaus kann die Bürgerschaft durch Beschluss über dringende Eilfälle hinaus die Zuständigkeit generell auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss übertragen.
- Um deutlich zu machen, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Beschlussfassung der Bürgerschaft eine eigene Entscheidung zu treffen hat, ist ihr in dem geänderten Gesetzentwurf ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Dementsprechend hat sie im Regelfall die Beschlüsse der Bürgerschaft beziehungsweise des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses umzusetzen. In atypischen Ausnahmefällen kann sie jedoch eine eigene Entscheidung treffen.

Kontrovers diskutierte der Ausschuss die Frage, ob - wie vorgesehen - ein Aufhebungs- oder Änderungsrecht der Bürgerschaft ausreichend ist oder ob

eine Zustimmung erforderlich sein sollte. Weiter wurde diskutiert, ob auch eine Beteiligung der kommunalen Vertretungskörperschaften am Erlass von Allgemeinverfügungen auf kommunaler Ebene ermöglicht werden könne. Letztlich verständigte sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss darauf, keine weiteren Änderungen vorzunehmen und den vorliegenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten. Weiter verabredete er, den der Bürgerschaft (Landtag) zu erstattenden Bericht im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Beschlussfassung wurde am 14. Dezember 2020 abgeschlossen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke sowie der FDP und bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe M.R.F. vor, den in der Anlage beigefügten geänderten Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beschließen.

Da dieser Gesetzentwurf die Beteiligung der Bürgerschaft am Erlass von Coronaverordnungen regelt, ist mit einer entsprechenden Beschlussfassung für den von der FDP-Fraktion eingereichten Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 Infektionsschutzgesetzes (Drs. 20/681) kein Raum mehr.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Bremische Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes - Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz - in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung in erster und zweiter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 Infektionsschutzgesetzes, Antrag der FDP-Fraktion vom 2. November 2020, Drs. 20/681, ab.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident